

## Stellungnahme

# Stellungnahme der AWMF zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) für ein Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (GVSG) vom 12.04.24

**Berlin, 30. April 2024** · Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF) wurde am 12.04.24 zur Kommentierung des oben genannten Entwurfs gebeten. Die AWMF hat ihrerseits ihre Mitgliedsfachgesellschaften gebeten, bei gesehendem Bedarf zu kommentieren. Die bis einschließlich 30.04.2024 bei der AWMF eingegangenen Stellungnahmen ihrer Mitgliedsfachgesellschaften sind dieser Stellungnahme in Anlage beigefügt (s. Anlage 1). Diese äußern sich auch zu weiteren Aspekten, die wir ebenfalls zu berücksichtigen bitten. Die folgende Stellungnahme wird vom AWMF-Präsidium unterstützt.

Die AWMF begrüßt grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf. Sie unterstützt die intendierten Verbesserungen und die weitere Beteiligung der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften. Bei mehreren Aspekten wird deutlicher Verbesserungs- und Überarbeitungsbedarf gesehen.

### **1. Berücksichtigung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (Nr. 12a)**

Neben den Berufsverbänden der Hebammen und der von Hebammen geleiteten Einrichtungen sollte auch die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi) gleichrangig beteiligt werden. § 92 Absatz 1b Satz 1 soll wie folgt geändert werden: Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen, die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene und wissenschaftliche Hebammen-Fachgesellschaften zu beteiligen.

### **2. Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft (Nr. 12j)**

Neben den Berufsorganisationen der Pflegeberufe sollte auch die Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft ein Antrags- und Mitberatungsrecht erhalten. § 92 Absatz 7h Satz 1 und Satz 2 soll wie folgt geändert werden:

Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 und Nummer 14, den Richtlinien nach § 63 Absatz 3c Satz 3 und den Beschlüssen nach den §§ 136b und 136c sowie bei Beschlüssen zu Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, sofern sie die Berufsausübung der Pflegeberufe berühren, erhalten die Berufsorganisationen der Pflegeberufe und pflegewissenschaftliche Fachgesellschaften ein Antrags- und Mitberatungsrecht. Es wird von bis zu zwei Vertretern der Berufsorganisationen der Pflegeberufe und einem Vertreter der pflegewissenschaftlichen Fachgesellschaften ausgeübt.

### **3. Organisation der Beteiligung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach § 92**

Die Beteiligung wissenschaftlicher Fachgesellschaften im formulierten Aufgabenkreis hat an Zahl und Umfang der Stellungnahmen in den letzten 10 Jahren stark zugenommen. Stellungnahmen werden interdisziplinär erarbeitet und über die AWMF koordiniert. Die AWMF hat hier in den letzten Jahren eine führende Rolle übernommen. Dies erfordert aufgrund der Zahl potenziell betroffener wissenschaftlicher Fachgesellschaften und gebietsüberlappenden Problembereichen eine organisierte, strukturierte und konsensorientierte Vorgehensweise. Diese Aufgabe soll der AWMF im Gesetz übertragen werden.

Es soll ein neuer Abschnitt 12k eingefügt werden:

Die AWMF organisiert und strukturiert die Beteiligung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften nach § 92 und § 116b Absatz 5a.

Der Gemeinsame Bundesausschuss gewährt für die unabhängige Wahrnehmung dieser Aufgaben einen angemessenen Aufwendersatz. Das Nähere hierzu vereinbart der Gemeinsame Bundesausschuss mit der AWMF.

### **4. Arzneimitteltherapeutische und pharmakologische Beratung des G-BA**

Die Beteiligung der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften ist begründet durch ihre wissenschaftliche und evidenzbasierte Tätigkeit auf dem Gebiet der gesamten Arzneimitteltherapie und Pharmakologie. Die AWMF betreibt seit Jahren die Ständige Kommission „Nutzenbewertung von Arzneimitteln“. Aufgrund der Vielzahl betroffener Bereiche und Fachgesellschaften in der arzneimittel- und pharmakotherapeutischen Therapie sollen diese organisiert und strukturiert durch die AWMF vertreten werden. Durch ihre bereits bestehende, umfassende Vernetzung auf der europäischen Ebene kommt den Fachgesellschaften ab 2025 eine zusätzliche Rolle bei der Verknüpfung der europäischen und der nationalen Nutzenbewertung neuer Arzneimittel zu.

§ 92 Absatz 3a soll wie folgt ergänzt werden:

Die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und die AWMF beraten den Gemeinsamen Bundesausschuss unabhängig auf Anfrage im Zusammenhang mit seinen



Entscheidungen nach Satz 1 arzneimitteltherapeutisch und pharmakologisch zu das Arzneimittelwesen betreffenden Fragen; das Recht zur Stellungnahme sowie § 35a Absatz 3b Satz 8 und Absatz 7 Satz 4 bleiben unberührt. Der Gemeinsame Bundesausschuss gewährt für die unabhängige Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 4 erster Halbsatz einen angemessenen Aufwendungsersatz. Das Nähere hierzu vereinbart der Gemeinsame Bundesausschuss mit der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft und der AWMF.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung: [office@awmf.org](mailto:office@awmf.org)

Dr. Manfred Gogol

Dr. Monika Nothacker, MPH

Prof. Dr. Bernhard Wörmann

Anlagen

Stellungnahmen von Mitgliedsfachgesellschaften (siehe ZIP-Ordner)